

72. Welche Bedeutung hat die in §. 472 St.F.D. vorgesehene Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde für das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, und unter welchen Voraussetzungen kann nach §. 475 a. a. D. angenommen werden, daß Umstände sich ergeben haben, welche dieser Erklärung entgegenstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 30. Januar 1890 g. S. Rep. 3282/89.

I. Landgericht Würzburg.

Das das Urteil der ersten Instanz aufhebende Urteil ist wie folgt begründet:

Das Landgericht Würzburg hat den Anton S. von der Anklage, in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, ohne Erlaubnis nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten, freigesprochen.

Die hiergegen erhobene Revision des Staatsanwaltes kann zwar insofern nicht als gerechtfertigt erachtet werden, als dieselbe dem Urtheile entnehmen will, daß in diesem der gesamte Thatbestand des §. 140 Ziff. 1 St.G.B.'s festgestellt sei; denn ohne Zweifel wollte das Gericht einen Umstand feststellen, welcher der in §. 472 St.P.D. vorgesehenen Erklärung der Kontrollbehörde entgegensteht (§. 475 Abs. 1 St.P.D.); aber es bleibt die Frage übrig, ob ein solcher Umstand ohne Rechtsirrtum festgestellt ist. Ein solcher Irrtum muß angenommen werden. Der §. 475 St.P.D. stellt eine gesetzliche Beweisregel auf, sodas durch die in §. 472 vorgesehene Erklärung der Kontrollbehörde der Thatbestand des §. 140 bewiesen wird, wenn nicht die Verhandlung Umstände ergibt, welche der Erklärung entgegenstehen, oder mit anderen Worten, welche die Richtigkeit der Erklärung widerlegen. Solche Umstände müssen vom Gerichte festgestellt sein; es genügt nicht, daß das Gericht Möglichkeiten aufstellt, welche, wenn wahr, der Erklärung entgegenstehen würden. Dies genügt dann zur Freisprechung, wenn ein Beweis für die Anklage nicht geliefert ist. Dies ist der Fall im regelmäßigen Verfahren, wenn sich der Richter von dem Bestehen der Schuld des Angeklagten nicht überzeugt und mangels dieser Überzeugung freispricht. Anders ist es bei dem besonderen Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, wo die Erklärung der Kontrollbehörde einen gesetzlichen Beweis liefert, welcher widerlegt werden muß.

Das Instanzgericht stellt vorliegend nur fest, daß S. in gutem Glauben sein mochte, also eine Möglichkeit, und zwar den guten Glauben, er sei mit Fug und Recht ausgewandert, und brauche sich also bei dem Ersatzgeschäfte nicht zu stellen. Was das Gericht hierunter versteht, ist aber völlig unklar.